

Nr 391 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Finanzgebarungsgesetz – S.FG geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Finanzgebarungsgesetz - S.FG, LGBl Nr 59/2013, wird geändert wie folgt:

1. *§ 6 lautet:*

„Sicherstellung der Transparenz von getätigten Transaktionen

§ 6

(1) Jeder Rechtsträger hat einmal jährlich bis 31. Mai einen Bericht über alle im Vorjahr neu getätigten Finanzgeschäfte zur Finanzierung des jeweiligen Haushalts unter Angabe ihrer Art und der wesentlichen Vertragsinhalte wie Nominale, Laufzeit, Verzinsung und einen detaillierten Bericht zum jeweiligen Schuldenstand zu erstellen und dem Landtag bekannt zu geben. Dies gilt auch für Berichte gemäß Art 6 des Vertrages über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (VSKS) betreffend die Emissionspläne der Gebietskörperschaften.

(2) Die näheren Bestimmungen über Inhalt und Form der Berichte und darüber, ob und inwieweit die Berichte auf elektronischem Weg und über Datenschnittstellen zu legen sind, werden durch Verordnung der Landesregierung getroffen.“

2. *§ 8 Abs 4 entfällt.*

3. *Nach § 8 wird angefügt:*

„§ 9

§ 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt § 8 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 59/2013 außer Kraft.“

Erläuterungen:

1. Allgemeines:

1.1. Gemäß dem geltenden § 6 S.FG haben die Rechtsträger zur Sicherstellung der Transparenz von Finanztransaktionen einmal jährlich bis 31. Mai einen Bericht über alle im Vorjahr neu getätigten Finanzgeschäfte zur Finanzierung des jeweiligen Haushalts und einen detaillierten Bericht zum jeweiligen Schuldenstand zu erstellen und der auf Grund einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG eingerichteten Kontrollgruppe zu übermitteln. Da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Salzburger Finanzgebarungsgesetzes der Abschluss einer derartigen Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 1 B-VG über eine risikoaverse Finanzgebarung zwar in Aussicht genommen, jedoch noch nicht finalisiert war, bestimmt § 8 Abs 4 S-FG, dass, „solange die im § 6 Abs 1 angesprochene Vereinbarung nicht in Kraft getreten ist, an die Stelle der Kontrollgruppe der Landesrechnungshof und, soweit die Berichte der Stadt Salzburg, einer anderen Gemeinde und eines Gemeindeverbandes im Land Salzburg sowie von Rechtsträgern in deren Verantwortungsbereich zu übermitteln sind, die Landesregierung [tritt]“.

1.2. Vor dem Hintergrund der Rechtsentwicklung auf bundesgesetzlicher Ebene seit dem Jahr 2013 – zu denken ist hier vor allem an § 2 Abs 4 und 4a sowie § 2a des Bundesfinanzierungsgesetzes, der den Ländern Möglichkeiten einer Refinanzierung über die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur zu deren günstigen Konditionen eröffnet – kann davon ausgegangen werden, dass der Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 1 B-VG über eine risikoaverse Finanzgebarung auch künftig nicht mehr weiterverfolgt wird.

1.3. Ziel und Inhalt des Gesetzesvorschlages ist, im Salzburger Finanzgebarungsgesetz alle Bezugnahmen auf die mangels Rechtsgrundlage nicht eingerichtete „Kontrollgruppe“ zu eliminieren und an die Stelle jener Organe, die § 8 Abs 4 S.FG derzeit – sozusagen übergangsmäßig – anstelle der Kontrollgruppe vorsieht – den Landesrechnungshof hinsichtlich des Landes sowie der Rechtsträger in dessen Verantwortungsbereich und die Landesregierung hinsichtlich der Stadt Salzburg, einer anderen Gemeinde und eines Gemeindeverbandes im Land Salzburg sowie hinsichtlich Rechtsträger in deren Verantwortungsbereich – den Salzburger Landtag als den Empfänger der Berichte im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Transparenz von Finanztransaktionen zu bestimmen.

Letztlich trägt der Gesetzesvorschlag auch einer Anregung des Salzburger Landesrechnungshofes Rechnung: In seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018 regt der Landesrechnungshof „eine Überarbeitung des Salzburger Finanzgebarungsgesetzes dahingehend an, dass die Berichterstattung an die Kontrollgruppe entfallen sollte und somit die Übergangsbestimmung den Landesrechnungshof aus der Verpflichtung nimmt oder eine zentrale Stelle wie den Landesrechnungshof die gesamten Daten sammeln lässt und eine verwertbare Information aus den Daten produziert wird.“ Im Begutachtungsverfahren hat der Salzburger Landesrechnungshof bekräftigt, dass es „aus heutiger Sicht effizienter [ist], die Daten nur dem Landtag zu übermitteln und eventuell zusätzlich einer zentralen Stelle im Amt der Salzburger Landesregierung zur weiteren Analyse zu übermitteln“.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 und Art 115 Abs 2 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die vorgesehenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zum Unionsrecht.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Das Vorhaben hat keine nachteiligen finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, des Landes Salzburg und der Gemeinden.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren ist das Vorhaben keinen grundsätzlichen Einwänden begegnet. Der Anregung des Salzburger Landesrechnungshofs im Begutachtungsverfahren, im § 6 Abs 1 jedenfalls den Salzburger Landtag als den Empfänger der Berichte der Rechtsträger festzulegen, wird nachgekommen.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**Zu § 6 sowie zum Entfall des § 8 Abs 4:**

1. Im Vergleich zur geltenden Rechtslage ergeben sich die folgenden Übermittlungswege bzw Empfänger der Berichte zur Sicherstellung der Transparenz von getätigten Transaktionen. In Bezug auf die Inhalte der Berichte treten dadurch keine Änderungen ein:

Rechtsträger	geltend		neu	
	Übermittlungsweg	Empfänger gemäß § 6 Abs 1 (Empfänger gemäß § 8 Abs 4)	Übermittlungsweg	Empfänger gemäß § 6 Abs 1
Land	Landesregierung	Kontrollgruppe (Landesrechnungshof)	direkt	Landtag
	direkt	Landtag		
Rechtsträger im Verantwortungsbereich des Landes	Landesregierung	Kontrollgruppe (Landesrechnungshof)	direkt	Landtag
	direkt	Landtag		
Stadt Salzburg	Bundesanstalt Statistik Austria direkt	Kontrollgruppe (Landesregierung) Landtag	direkt	Landtag
Gemeinden				
Gemeindeverbände				
Rechtsträger im Verantwortungsbereich der Stadt Salzburg, von Gemeinden oder Gemeindeverbänden				
sonstige Rechtsträger	direkt	Kontrollgruppe (Landesregierung)	direkt	Landtag
		Landtag		

2. Der zweite Satz des (noch) geltenden § 6 Abs 1 entfällt ersatzlos: Der dort vorgesehenen Berichtspflicht wurde entsprochen, womit auch der normative Inhalt dieser Bestimmung konsumiert ist.

3. Der neue Abs 2 entspricht vollinhaltlich dem ersten Satz des (noch) geltenden § 6 Abs 5 und ist nunmehr die neue gesetzliche Grundlage für die im LGBl unter der Nr 49/2015 kundgemachte Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der nähere Bestimmungen zur Sicherstellung der Transparenz von getätigten Transaktionen erlassen werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Gesetz, mit dem das Salzburger Finanzgebarungsgesetz geändert wird

Geltende Fassung

Sicherstellung der Transparenz von getätigten Transaktionen

§ 6

(1) Jeder Rechtsträger hat einmal jährlich bis 31. Mai einen Bericht über alle im Vorjahr neu getätigten Finanzgeschäfte zur Finanzierung des jeweiligen Haushalts unter Angabe ihrer Art und der wesentlichen Vertragsinhalte wie Nominale, Laufzeit, Verzinsung und einen detaillierten Bericht zum jeweiligen Schuldenstand zu erstellen und der auf Grund einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG eingerichteten Kontrollgruppe zu übermitteln und dem Landtag bekannt zu geben. Der erste oder, wenn es aus organisatorischen Gründen im ersten Bericht nicht möglich ist, der zweite derartige Bericht hat auch einen Bericht über die gesamten bestehenden Finanzgeschäfte zur Finanzierung des jeweiligen Haushalts zu enthalten. Berichte gemäß Art 6 des Vertrages über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (VSKS) betreffend die Emissionspläne der Gebietskörperschaften sind ebenfalls der Kontrollgruppe zu übermitteln.

(2) Die Rechtsträger im Verantwortungsbereich des Landes Salzburg haben ihre Berichte gemäß Abs 1 im Weg der Landesregierung an die Kontrollgruppe zu übermitteln.

(3) Die Stadt Salzburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Salzburg sowie jeder Rechtsträger in deren Verantwortungsbereich haben ihre Berichte gemäß Abs 1 in elektronischer Form im Weg der Bundesanstalt Statistik Austria an die Kontrollgruppe zu übermitteln.

(4) Alle nicht von Abs 2 und 3 erfassten Rechtsträger haben ihre Berichte unmittelbar an die Kontrollgruppe zu übermitteln.

(5) Die näheren Bestimmungen über Inhalt und Form der Berichte und darüber, ob und inwieweit die Berichte auf elektronischem Weg und über Datenschnittstellen zu legen sind, werden durch Verordnung der Landesregierung getroffen. Wenn es in einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG vorgesehen ist, sind

Vorgeschlagene Fassung

Sicherstellung der Transparenz von getätigten Transaktionen

§ 6

(1) Jeder Rechtsträger hat einmal jährlich bis 31. Mai einen Bericht über alle im Vorjahr neu getätigten Finanzgeschäfte zur Finanzierung des jeweiligen Haushalts unter Angabe ihrer Art und der wesentlichen Vertragsinhalte wie Nominale, Laufzeit, Verzinsung und einen detaillierten Bericht zum jeweiligen Schuldenstand zu erstellen und dem Landtag bekannt zu geben. Dies gilt auch für Berichte gemäß Art 6 des Vertrages über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (VSKS) betreffend die Emissionspläne der Gebietskörperschaften.

(2) Die näheren Bestimmungen über Inhalt und Form der Berichte und darüber, ob und inwieweit die Berichte auf elektronischem Weg und über Datenschnittstellen zu legen sind, werden durch Verordnung der Landesregierung getroffen.

Geltende Fassung

sie mit den anderen Vertragsparteien abzustimmen. Nach Beratung im Österreichischen Koordinationskomitee (Art 14 Abs 1 lit a des Österreichischen Stabilitätspakts 2012, kundgemacht unter LGBl Nr 30/2013) können auch von den Abs 1 bis 4 abweichende Übermittlungswege, Berichtszeiträume und Berichtstermine festgelegt werden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**§ 8**

(1) bis (3)

(4) Solange die im § 6 Abs 1 angesprochene Vereinbarung nicht in Kraft getreten ist, tritt an die Stelle der Kontrollgruppe der Landesrechnungshof und, soweit die Berichte der Stadt Salzburg, einer anderen Gemeinde und eines Gemeindeverbandes im Land Salzburg sowie von Rechtsträgern in deren Verantwortungsbereich zu übermitteln sind, die Landesregierung.

(5)

Vorgeschlagene Fassung**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen****§ 8**

(1) bis (3)

entfällt

(5)

§ 9

§ 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt § 8 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 59/2013 außer Kraft.